

Richtlinie der Stadt Völklingen zur Förderung investiver Maßnahmen im Rahmen der Vereinsarbeit (Ehrenamtsförderung)

1. Fördergeber

Die Stadt Völklingen ist Fördergeber.

2. Förderberechtigung

Antragsberechtigt sind gemeinnützige, eingetragene Vereine, die ihren Sitz in Völklingen haben oder die ihre Vereinstätigkeit hauptsächlich in Völklingen ausüben.

3. Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich investive Maßnahmen, die der Vereinstätigkeit oder Vereinsinfrastruktur dienen (z.B. bauliche Maßnahmen, Beschaffung von Gebrauchs- und Ausstattungsgegenständen, etc.).

Eine finanzielle Zuwendung zur Tilgung von Krediten oder für Konsumaufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Versicherungskosten, Energieaufwand, Personalkosten, etc.) ist ausgeschlossen.

4. Bereitstellung von Fördermitteln

Die Stadt Völklingen entscheidet alljährlich im Rahmen der Haushaltsaufstellung, ob und in welcher Höhe finanzielle Mittel zur Bedienung des Förderprogramms bereitgestellt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

5. Antragsverfahren und Fristen

Der Antrag auf Förderung ist mittels Formulars bis spätestens 15. Oktober eines Jahres einzureichen. Später eingehende Anträge des Haushaltsjahres werden nicht mehr berücksichtigt.

Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Völklingen
Fachdienst VHS, Kultur, Sport, Archiv und Stadtbibliothek
Postfach 10 20 40
66310 Völklingen
E-Mail: ehrenamt@voelklingen.de

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des antragstellenden Vereins
- Beschreibung der Investitionsmaßnahme

- Kosten- und Finanzierungsplan (inkl. Angaben über Eigenmittel und ggfs. andere Förderungen sowie die erhoffte Förderung)
- Kostenbegründete Unterlagen (z.B. Kostenvoranschlag, Angebot)

Förderanträge sind zwingend vor Umsetzung der Investitionsmaßnahme zu stellen.

6. Art und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die maximale Zuwendung pro Maßnahme und Verein beträgt 2.500 € und ist zweckgebunden für das beantragte Projekt zu verwenden.

7. Ausschluss einer Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern der Verein im Rahmen dieser Förderrichtlinie bereits eine Zuwendung in den beiden Vorjahren erhalten hat.

Eine Mehrfachförderung seitens der Stadt Völklingen für die gleiche Maßnahme ist ausgeschlossen. Des Weiteren ist eine Zuwendung ausgeschlossen, wenn der Verein für das gleiche Projekt von weiteren Fördergebern (z.B. Völklinger Energiestiftung, Regionalverband Saarbrücken, etc.) bereits eine Förderung erhalten hat.

8. Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsnachweis

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach der schriftlichen Förderzusage. Das geförderte Projekt ist innerhalb von 6 Monaten umzusetzen und die ordnungsgemäße Projektdurchführung mit Vorlage eines Verwendungsnachweises (z.B. Rechnungsbelege) zu belegen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin eine Fristverlängerung um weitere 3 Monate gewährt werden.

Sollte das Projekt nicht durchgeführt oder der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt werden, ist die Zuwendung vollständig zurückzuzahlen.

9. Rechtsanspruch auf Förderung und Förderentscheidung

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der zuständige Fachausschuss des Stadtrates entscheidet über die Auswahl der Zuwendungsempfänger und die jeweilige Höhe der Förderung.

10. Bestandskraft

Diese Förderrichtlinie tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses am 13. Februar 2025 in Kraft.